

BStU

000051

oder

... begünstigt durch die in der Abteilung Forschung und Entwicklung bestehende allgemeine Schwatzhaftigkeit über patentfähige Neuentwicklungen ...

oder

... der bei seiner Entscheidungsfindung auf Grund mangelnder Leitungstätigkeit seiner Vorgesetzten völlig sich allein überlassene Beschuldigte ...

Bei der Darstellung der objektiven Seite sind im Tenor nur Handlungen aufzunehmen, die strafbar sind. Es ist unzulässig, im Tenor Handlungen zu fixieren, für die der Beschuldigte nicht strafrechtlich verantwortlich ist oder die keine Straftat sind.

Soweit derartige Handlungen überhaupt im Schlußbericht ihren Niederschlag finden/^{sollen,} sind diese ausschließlich im Teil "Wesentliches Ermittlungsergebnis" zu fixieren. Das ist jedoch auch nur dann durchzuführen, wenn sie zum Gesamttablauf der Straftat gehören bzw. für das Verstehen des strafbaren Handelns unbedingt erforderlich sind.

Zum Beispiel:

Es ist nicht zulässig, im Tenor zu beschreiben, warum, wann, wie usw. eine Person ihren Wohnsitz verließ und sich an einem anderen Ort aufhielt, wenn erst nach diesem Aufenthalt das strafbare Handeln beginnt.

d) Ausführungen zum Subjekt der Straftat sind im Tenor nur dann zu machen, wenn

- vom konkreten Tatbestand besondere Anforderungen an das Subjekt gestellt werden (Militärperson, besondere Pflichtenlage und Funktionen usw.)
- oder
- subjektbezogene Strafausschließungsgründe (z. B. verminderte Zurechnungsfähigkeit) oder bei Jugendlichen besondere Probleme zur Schuldfähigkeit

bestehen.